

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Localblatt für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Kühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrdorf, Röhredorf bei Wilsdruff, Roigisch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterkdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger in Wilsdruff.

No. 69.

Dienstag, den 17. Juni 1902.

61. Jahrg.

### Pferdevormusterung.

Die gemäß der Bestimmung in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 ff.) zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes abzuhaltenen Vormusterungen, welche zufolge der Bekanntmachungen der königlichen Amtshauptmannschaft vom 1. April und 26. Mai d. J. bereits in einer Anzahl Ortschaften des hiesigen Bezirks stattgefunden haben, werden zunächst nach Maßgabe des nachstehenden Reiseplanes fortgesetzt werden. Ueber die weitere Fortsetzung der Vormusterungen folgt Bekanntmachung später.

Als Pferdevermustersungs-Commissar ist Herr Oberstleutnant z. D. von Sandersleben in Dresden ernannt worden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bzw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine **sämtlichen Pferde** zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- c) der Hengste,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Verzeichnis belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als **kriegsunbrauchbar** bezeichnet worden sind (alle neu angekauften oder neu hinzugekommenen Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Vorbesizers als „kriegsunbrauchbar“ erklärt worden sind),
- h) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei **besonderer Dringlichkeit** ist auch die Amtshauptmannschaft hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die activen Offiziere und Sanitätsbeamten bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. die Beamten im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie die Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß;
6. die königlichen Staatsgestüte.

Alle von Landwirthen gezogenen Pferde sind als Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge anzusehen und müssen, wenn sie das dritte Jahr vollendet haben, vorgeführt werden.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeisung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorführung hat **blank ohne Geschirr, auf Trense mit zwei Zügeln zu erfolgen**. Bei Regen und Kälte können Decken aufgelegt werden. Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsorten einzufinden und dem Herrn Pferdevermustersungs-Commissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67-69 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900 abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsliste) in **doppelter** Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Commissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind **alle**, auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen. Die laufende Nummer derjenigen Pferde, welche zur Vorführung gelangen — die also im vorigen Jahre als kriegsunbrauchbar bezeichnet oder die nachgewachsen oder neu angekauft worden sind —, ist **zu unterstreichen**. Die vorjährige Liste ist mit zur Stelle zu bringen. Gemeinden usw., in welchen keine Pferde vorhanden sind, haben Vakantlisten (doppelt) vorzulegen. Sind nur kriegsunbrauchbare Pferde vorhanden, so sind diese in die Listen einzutragen.

Die **Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bez. Gutsvorstehern nur in Spalte 1, 2, 3, und event. 5b und 6, und zwar genau auszufüllen, insbesondere sind Abzeichen, Größe in Bandmaß, von der Hufsohle an über die Schulter bis auf die höchste Stelle des Widerristes gemessen, und das Alter richtig einzutragen**. Der Titelbogen ist ebenfalls unter Angabe des Aushebungsbezirks auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt nur durch den Herrn Commissar.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher wollen bei der Auswahl der Musterungsorte, bei der Aufstellung und bei dem Ordnen der Pferde mit der größten Sorgfalt verfahren, damit Verletzungen von Menschen und Pferden verwieden werden, denn der Militärfiskus leistet für die durch mangelhafte Anordnung entstehenden Schäden u. s. w. keinen Ersatz. Auch wollen dieselben für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und ferner dafür sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist links am Kopfstück jedes Pferdes eine Papp- oder Holztafel mit großer, deutlicher Nummer (Nummertafel), welche von dem Herrn Musterungs-Commissar auf einige Entfernung gelesen werden kann und welche derjenigen in der Vorführungsliste genau entspricht, zu befestigen.

Die gedruckten **Bestimmungstafeln** sind, sorgfältig ausgefüllt, z. B. 1901:

- R. I. (mit Rothstift),
- Z. I. V. (mit Blaustift),
- Schw. Z. (mit Blaustift).

**unterhalb der Nummertafel** wagerecht so, daß sie bequem gelesen werden können, breit vom Backenstück nach dem Kehrlriemen doppelt anzubinden.

Blinde oder neue Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ anzuführen.

Kann ein Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund ebenfalls in Spalte 6 einzutragen, z. B. Hufentzündung, Lahm, schwere Druse u. s. w., und in Spalte 5b eine 1 zu setzen. Eine **besondere** Bescheinigung der Ortsbehörde ist nicht nöthig, da die Richtigkeit sämtlicher Einträge im Verzeichnisse auf der ersten Seite desselben zu bescheinigen ist. Andere Bemerkungen im Verzeichnisse sind zu unterlassen.

Die Herren Vertreter der Ortsbehörden haben bei der Musterung **die Listen selbst zu führen oder durch einen Schreibgehilfen führen zu lassen**.

Bei nassem Wetter ist dafür zu sorgen, daß der Tisch mit den Listen u. s. w. in einem geschlossenen Raume, z. B. Scheune, Schuppen oder Stall, vor dem die Musterung stattfinden kann, steht.

Was die **Fahrzeuge** anlangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungsorte zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung dem Herrn Commissar mündlich anzugeben, wieviel kriegsunbrauchbare Wagen und zweispännige Geschirrzüge, welche den Bestimmungen in Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift (Seite 81 und 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900) entsprechen, im Orte vorhanden sind. Ein gleicher schriftlicher Vermerk ist auf der ersten Seite der Liste (besondere Zeile) anzubringen. Es muß dem Herrn Commissar die Möglichkeit geboten sein, einzelne Wagen zu besichtigen.

Wenn bei den früheren Musterungen es vorgekommen ist, daß Stellungspflichtige unpünktlich erschienen sind, hierdurch aber die Musterungen an den einzelnen Orten verzögert worden sind, daß der Herr Commissar in den folgenden Orten nicht zur angelegten Zeit eintreffen konnte, so wollen die betreffenden Ortsbehörden die Stellungspflichtigen so zeitig beordern, daß die Aufstellung der Pferde nach der in der Vorstellungsliste angegebenen Reihenfolge  $\frac{1}{2}$  Stunde vor dem bekannt gegebenen Musterungsbeginn beendet ist.

**Formulare** zu den Pferdeverzeichnissen, sowie die erforderlichen **Bestimmungstafeln** werden den Ortsbehörden und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen **auf 2 Jahre** zugehen. Da die Beschaffung der Formulare Sache der Gemeinden u. s. w. ist, sind die Kosten dafür ander zu erstatten.

**Zu widerhandlungen** gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsaushebungsgesetzes **unmildig bestraft** werden.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevermustersung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht; etwaige Versäumnisse ihrerseits werden mit einer Ordnungsstrafe von 30 Mark geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 12. Juni 1902.  
837 B. von Schroeter. G.

### Reiseplan für die Pferdevermustersungen 1902. Amtshauptmannschaft Meissen. — III. Theil.

Zeit.	Ort.	Zeit.	Ort.
<b>Freitag, 20. Juni,</b>		<b>Sonnabend, 21. Juni,</b>	
8,10 Vorm.	Proßitz bei Schieritz	12,10 Nachm.	Albertitz
8,20 "	Wachwitz	12,20 "	Wachwitz mit Bernitz
8,30 "	Daubitz	12,50 "	Arntitz
8,45 "	Röthlein	1,00 "	Wartschütz
9,00 "	Mittelwitz am Ausgang nach	1,10 "	Reichshain
9,15 "	Mertitz [Mertitz]	1,25 "	Zschöckau
9,30 "	Wachwitz	1,35 "	Steudten
10,00 "	Reuben mit Kegergasse		